Zur Schulfrage und Schenk'schen Schulvorlage

Autor(en): **Beck, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 19

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-532821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes" und der „Pädagog. Monatsschrift".

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Zug, 1. Oktober 1895. | № 19. | 2. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die Seminardirektoren: F. X Kunz, Hitzkirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; die hochw. Herrn: Dr. Fridol. Roser, Prof., Chur; Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen und Herr Lehrer Wipfli in Erstfeld, Uri. Die Einsendungen sind an Seminardirektor Baumgartner zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. und 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen beim Verleger: J. M. Blunschi, Buchdrucker, Zug. — Inserate werden die Petitzeile mit 10 Rp. berechnet.

Zur Schulfrage und Schenk'schen Schulvorlage.

(Vortrag von Herrn Dr. J. Beck von Sursee, an der IV. Generalversammlung der kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz, in Zug.)

Das hochverehrlichte Präsidium hat einleitend bemerkt, wir müssen uns auf einen bevorstehenden Kampf um die Schule gefaßt machen. Ich aber meine, wir könnten nun bald das 25. Jubeljahr des schweizerischen Schulstreites begehen. Thatsächlich hat dieser mit den Verhandlungen des Nationalrates über die erste Verfassungsrevision am 6. November 1871 begonnen. Damals allerdings tobte der Kampf zunächst nur in den obersten parlamentarischen Regionen, wie der Föhnsturm zuerst um die eisigen Gipfel der Alpen tobt, um hernach zerstörend ins Thal herunter zu fallen.

Letzteres wird nun bald geschehen. Binnen wenigen Wochen wird im Schweizervolke der Kampf um die christliche Schule entbrannt sein. Es ist daher nicht ohne Interesse, die Genesis namentlich der neuern Phasen dieser Bewegung etwas zu verfolgen, zumal sich daraus einige bedeutsame Streiflichter auf die gegnerische Taktik und damit auch ein Einblick in die letzten Ziele und Bestrebungen der treibenden Elemente in diesem Geisteskampf ergeben.

Beim ersten Verfassungsentwurf von 1872 wurde ein Schulartikel erst im Stadium der Wiedererwägungen durch Stichentscheid des Präsidenten R. Brunner aufgenommen. Die natürlich radikal bestellte nationalrätliche Kommission war damals noch gegen jegliche Einmischung des Bundes ins Volksschulwesen. Dagegen endete die zweite Revisionscampagne von 1873/74

mit einem teilweisen Siege der Centraliſten. Aus ihr ging Art. 27 der Bundesverfaſſung in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt hervor. Nachher ruhten die Sieger geraume Zeit auf ihren Lorbeeren, bis 1880 der ſenſationsbedürftige Fürſprech Mathias Schmidli mit ſeinen bekannten Lehrſchweſternrekurſen die Frage wieder in Fluß und die Gemüter auf einige Zeit in Aufregung brachte. Dieſe Rekurſe haben zwar nie eine definitive Erledigung gefunden; dagegen haben ſie den Anſtoß gegeben zur Ausarbeitung des berühmten Schenk'ſchen Schulprogrammes. Was die Lehrſchweſternrekurſe auf einem einzelnen Punkte anſtrebten, das wird im Programm Schenk auf breiteſter Baſis durchgeführt: die vollſtändige Laiiſierung (laïcité) und Konfeſſionsloſigkeit des Primarunterrichtes. Man hat zur Zeit viel geſtritten und ſtreitet heute noch darüber, ob das Schenk'ſche Programm den Charakter einer bloßen Privatarbeit habe oder den eines Parteiprogramms. Im erſten Schrecken über die Veröffentlichung ſeines Programmes, welches immerhin als offizielles Aktenſtück des Departements des Innern unter die radikalen Mitglieder der Bundesverſammlung verteilt worden war, beſtritt Schenk dem Programm jeden offiziellen oder programmartigen Charakter. Seither aber hat die radikale Partei zu oft und unverholen zu dieſem Programme geſchworen, als daß noch der geringſte Zweifel vorhanden wäre, daß Schenk von Anfang nicht ſeine individuellen Ideen, ſondern das Schulprogramm der herrſchenden radikalen Partei zum Ausdruck gebracht hat. Allerdings war ſeine Arbeit nicht gerade originell, ſondern ſo ziemlich ein Abklatſch der franzöſiſchen Schulgeſetze des Atheiſten Paul Bert.

Der wuchtige Volksentſcheid vom 26. November 1882 brachte die Bewegung auf einige Jahre zum Stillſtand, aber nicht zum Abſchluß. Gleich einem drohenden Kometen blieb ſeither der „Schulvogt" mit ſeiner Rute am politiſchen Himmel hängen. Wie Samiel im „Freiſchütz" tritt dieſes Geſpenſt bald deutlicher, bald verſchwommener, bald in bedrohlicher Nähe, bald kaum mehr ſichtbar auf die politiſche Bühne; bald wiederum ſcheint es ganz in Nebel ſich auflöſen zu wollen, immer je nach dem Temperaturgrade der politiſchen Leidenſchaften. Begreiflich, daß Schenk ſein Programm nie verlaſſen konnte, iſt es doch ſein leibhaftig Ebenbild, Zug um Zug die Idee, der Gedankengang, die Inkarnation des richtigen, aufgeklärten Reformpaſtoren. Den Anlaß, dieſe Prophetenfahne neuerdings zu entfalten, gab letztlich das Aufflackern des förderaliſtiſchen Geiſtes in der Zollinitiative. Beachte man wohl, daß ſchon das urſprüngliche Programm Schenk eine Bundesſubvention an die Volksſchule vorgeſehen hat. Wenn nun inmitten der „Beutezugscampagne" einer der eifrigſten Centraliſten das alte Programm Schenk gerade bei dieſem ſeinem finanziellen Zipfel hervorzog, ſo lag darin, bezw. in der Motion Curti, ein doppelter politiſcher Gedanke:

1. ein Entgegenkommen, aber auch eine Drohung an die Förderaliſten der Zollinitiative; ein Entgegenkommen in dem Sinne, daß Curti mit ſeiner Motion den Gedanken eines Finanzausgleiches zwiſchen Bund und Kantonen in beſſerer, richtigerer Weiſe zu realiſieren vermeinte, als es die Zollinitianten mit der bedingungs- und vorbehaltloſen Geldſpende aus der Bundeskaſſe an die Kantone thun wollten. Eine Drohung lag darin inſofern, als Curti mit ſeiner Motion den Förderaliſten ſagen wollte: „Nehmt Euch in Acht; wenn ihr von dem Gelde des Bundes eſſet, ſo werdet ihr davon ſterben!“

Dieſer gleiche Gedankengang, dieſe Drohung zur Abwehr mißbeliebiger Volksbegehren, iſt dem ſchweizeriſchen Radikalismus ſehr geläufig. Sprichſt Du z. B. einem radikalen Politiker vom „Proporz“ bei den Bundeswahlen, ſo iſt er flugs zur Hand mit der Bemerkung: „Schon gut, aber dann müſſen die Kantonsgrenzen verſchwinden.“ Der Radikalismus gibt nichts, ohne gleich eine größere Conzeſſion als Gegenleiſtung auszubedingen.

2. Curti will mit ſeiner Motion die alte Regel bethätigen: Divide et impera. Der Konraditag 1882 hat ihm gezeigt, daß der doktrinäre Radikalismus in der Schweiz der vereinigten Macht der chriſtlich Geſinnten und der Föderaliſten nicht gewachſen iſt. Darum will er beide getrennt ſchlagen. Die Föderaliſten hofft er mit dem Gedanken eines Finanzausgleiches ködern zu können. Sie ſollen ihm helfen, die gläubigen Elemente katholiſcher und proteſtantiſcher Confeſſion zu bändigen. Sind dieſe einmal mundtot, und hat der Bund in dieſer oder jener Form einmal feſten Fuß gefaßt in der Volksſchule, dann iſt es mit den Föderaliſten ohnehin bald zu Ende, und das Programm Schenk wird ſtückweis für und für ſchließlich unverkürzt durchgeführt.

Als es ſich bei der Zollinitiative um finanzielle Kräftigung der Kantone handelte, da hörte man rührende Klagelieder von herumreiſenden Bundesräten ſogar über eine bevorſtehende Defizitperiode, über Ruin der Bundesfinanzen und dergleichen. — Kaum aber hat das Schweizervolk den Herren Glauben geſchenkt und die Zollinitiative verworfen, ſo waren auch die Defizite verſchwunden und Schenk konnte bei ſeiner Tiſchrede in Zürich ſchmunzelnd ſagen, der Bund habe Geld genug für die Schule. Freuen wir uns, daß es ſo iſt. Aber für die öffentliche Moral im Schweizerland ſind derartige Spiegelfechtereien der oberſten eidgenöſſiſchen Würdenträger nichts weniger als erbaulich. Fragt es ſich nun, weshalb der Bund über Nacht aus einem Saulus ein Paulus, aus einem Lazarus ein Praſſer wurde, ſo liegt ohne weiteres auf der Hand, daß hiebei nicht die bloße Freude am Geldausgeben, nicht die Fürſorge für die Kantone — dieſe ſollen ja nicht entlaſtet, ſondern noch mehr belaſtet werden — beſtimmend war, ſondern ein höherer, angeblich idealer, in Wirklichkeit partheipolitiſcher Zweck, und dieſer kann kein anderer ſein als

die successive, stückweise Verwirklichung des Programmes Schenk mit seiner doppelten Spitze: der vollständigen Centralisation der Volksschule in der Hand des Bundes und ihrer fortschreitenden Entchristlichung.

Welche Stellung sollen wir einnehmen gegenüber diesen Bestrebungen? Schenk selbst hat sie uns angewiesen, indem er in seinen Bemerkungen zum Programm von 1882 sagte, die Verwirklichung seines Programms werde ihn zunächst und vor allem in Konflikt bringen mit den Katholiken. Das war leicht zu erraten und gilt auch heute noch gegenüber Schenk in dieser oder jener, offenen oder klug verhüllten Form. — Hoffen wir, daß wir in dieser hochwichtigen Frage mit unsern Miteidgenossen protestantischer Confession, mit allen gläubigen Elementen im ganzen Schweizerlande einig gehen werden. Wir alle haben hier gemeinsame Interessen. Wir werden und müssen die Bundessubvention verwerfen, zunächst, weil sie verfassungswidrig, dann weil sie der Schule schädlich, und in religiöser wie politischer Beziehung äußerst gefährlich ist.

Die Verfassungswidrigkeit der Bundeseinmischung im Primarschulwesen ist zweifach nachzuweisen, historisch und dogmatisch. — Der rechtshistorische Beweis nimmt zunächst Bezug auf das Verhältnis der kantonalen Souverenität zur Bundesgewalt, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat und grundsätzlich noch jetzt in Art. 3 der Bundesverfassung festgelegt ist. Darnach bildet überall auf allen Gebieten und so auch im Erziehungswesen die kantonale Kompetenz die Regel, die Bundeskompetenz die Ausnahme. Überall ist daher erstere im vollen Umfang und ausschließlich begründet, so weit nicht in der Verfassung ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist. Eine ausdehnende Interpretation im Sinne der Erweiterung der Bundesgewalt erscheint somit nach allgemein anerkannten Interpretationsregeln durchweg ausgeschlossen. Allerdings giebt die Bundesverfassung von 1874 dem Bunde ein gewisses Aufsichtsrecht im Schulwesen, welches jedoch nur in einzelnen Fällen unter der Bedingung zur Geltung kommen kann, wenn Ausschreitungen nachgewiesen sind und die kantonalen Behörden nicht von sich aus genügende Vorkehrungen zu deren Unterdrückung getroffen haben. Hervorzuheben ist dabei namentlich, daß nach Ausweis der Protokolle der Verfassungsdebatten im Nationlrat auch bei den Freunden des Schulartikels durchweg die Meinung obwaltete, die aufgenommenen Bestimmungen über das Volksschulwesen beabsichtigen nicht eine positive, selbständige Competenz der Bundesgewalt in Bezug auf die Volksschule zu schaffen, sondern seien überall nur als Postulate anderer in der Verfassung niedergelegter Rechte und Freiheiten aufzufassen, so z. B. das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit als Erfordernisse der Militärgewalt des Bundes; die Bestimmung, daß die

Schule von Angehörigen aller Confessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne, als notwendiges Erfordernis der Freizügigkeit u. s. w. — die Thätigkeit des Bundes auf diesem Gebiet sollte also nach der Willensmeinung der damaligen Mehrheit überall nur eine negative, coërcitive, nirgends eine positive, selbstthätige sein. — Diese Meinung war noch lange nach 1874 die weitaus vorherrschende und wurde auch nach Auftreten weitergehender Bestrebungen, z. B. gegenüber der Anregung auf Erlaß eines eidgen. Schulgesetzes, von den maßgebendsten Autoritäten vertreten. So z. B. schreibt Bundesrat Dr. Dubs in seinem Werke über das öffentliche Recht der schweiz. Eidgenossenschaft mit Bezug auf Art. 27 B. V.: „Wie man aus diesen Sätzen herauskonstruieren kann, daß der Bund ein Schulgesetz zu erlassen habe, ist schwer begreiflich."

Der Wortlaut des Art 27 B. V. läßt den Unterschied zwischen dem höhern und dem Volksschulwesen in markanter Weise hervortreten und beschränkt die positive Thätigkeit des Bundes ausdrücklich auf ersteres. Was der Bund darf, sagt der erste Abschnitt, während umgekehrt im Artikel ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Sorge für genügenden Primarunterricht Sache der Kantone sei. Ebenso kennzeichnet der Schlußsatz, welcher dem Bund die Befugnis giebt zum Einschreiten gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, in sehr prägnanter Form die Beschränkung der Bundeskompetenz auf Ausnahmsfälle und den Ausschluß einer andauernden, regelmäßigen Bundesthätigkeit auf diesem Gebiet. Es würde zu weit führen, diese beiden Punkte hier näher auseinanderzusetzen. Nur ist noch beizufügen, daß wie überall so namentlich in diesem Punkte die Minderheitsparteien wesentlich darauf angewiesen sind, auf genaue Einhaltung der verfassungsmäßigen Schranken gegenüber der Willkürherrschaft der Mehrheit zu dringen.

Die Schädlichkeit der Bundeseinmischung im Volksschulwesen ist von unverdächtigster Seite wiederholt anerkannt worden. Hierüber hat sich z. B. Namens der Kommissionsmehrheit bei der Verhandlung vom 12. Dez. 1871 der Berichterstatter Heer im Nat.-Rat wie folgt geäußert: „Ohne Überhebung darf man sich sagen, daß die Schule in der Schweiz dem ganzen Volke am Herzen liegt und daß sie wie ein Juwel gepflegt wird. Nun steht zu besorgen, daß die Bevormundung durch den Bund eher schädlich sich erweisen und auf die bisherige Freudigkeit des Schaffens im Gebiete des Volksunterrichts nachteilig wirken wird. — Wenn die Inspektoren des Bundes überall sich einmischen, überall schulmeistern und alles unter das Messer ihrer Kritik bringen wollen, so kann das für die spontane Thätigkeit, der wir jetzt unstreitig vieles verdanken, nur von lähmendem Einfluß sein." — Einen Vorgeschmack künf-

tiger Leistungen auf diesem Gebiete hat man bereits aus der jüngst inszenirten Bundesstatistik.

Leicht ließe sich dieser Gedanke auf den beiden wesentlichen Thätigkeitsgebieten der Volksschule, dem der Bildung und der Erziehung, nachweisen. Klagt man in ersterer Beziehurg schon jetzt mit vollem Recht über allzugroße Mannigfaltigkeit des Lehrstoffes, so müßte diese Klage noch viel lauter ertönen, wenn der Lehrer in die unreifen Köpfe seiner Kinder hinein auch noch die Begriffe und die Denkungsart einer gerade herrschenden politischen Partei hineinpflanzen und derart für Aufklärung und Bildung nach einheitlicher Schablone thätig werden müßte. — Das erzieherische Moment der Schule würde durch deren Confessionslosigkeit sozusagen von Grund aus zerstört. Was soll man von einem Pädagogen als Erzieher sagen, der über die höchsten Probleme der Menscheit sich in so leichtsinniger, fast wegwerfender Art äußert, wie Dittes mit den Worten: „Welches die letzte Bestimmung des Menschen ist, wissen wir nicht, es ist aber auch für die Erziehung des Menschen nicht maßgebend.“ — Was die konfessionslose Staatsschule zu leisten imstande ist, das sagen uns die 400 Familienväter von Zürich, welche ihre Kinder vom confessionslosen Religionsunterricht dispensieren ließen; das sagen uns ferner die kürzlich im „Arbeiter“ mitgeteilten gotteslästerlichen Verhöhnungen des hl. Kreuzzeichens durch zürcher'sche Jugendbildner; das sagen uns 3 Millionen Kinder kathol. Eltern in Frankreich, welche Privatschulen besuchen und gleichwohl an konfessionslose Staatsschulen steuern und zahlen müssen.

Die politische Gefahr liegt zunächst in dem von Schenk ausdrücklich postulierten Schulmonopol. Immer verstunden es die Centralisten, ihre Monopole dem Volke unter gleißnerischen Vorspiegelungen aufzuschwatzen, von denen nachher jeweilen gerade das Gegenteil in Erfüllung ging. So im Militärwesen; so mit der Bundesbank und neulich im Versicherungswesen. Der Verfassungsartikel verspricht Schonung der bestehenden freien Kassen. Nun liegen zwei Projekte vor, aber jedermann ist sich darüber klar, daß das Todesurteil der freien Kassen mit dem Tage besiegelt ist, wo einer dieser Entwürfe Gesetz werden sollte.

Die Centralisation des Schulwesens ist nicht ein freiheitlicher Gedanke, sondern ein despotischer. Der erste, der diese Idee verwirklichen wollte und, soweit ihm möglich war, verwirklicht hat, war Napoleon I. — Unser Ideal auf diesem Gebiete ist die Freiheit. Niemand verlangt, daß ein Freidenker gegen seinen Willen gezwungen sein soll, seinen Kindern einen religiösen Unterricht beibringen zu lassen. Hinwiederum soll gleiches Recht auch den christlich gesinnten Eltern zu teil werden. Darum fort mit den von Schenk verlangten Privilegien des Atheismus und des Reformertums!

Was würde uns von der althergebrachten Freiheit noch verbleiben, wenn es der Centraliſationswut des Bundesradikalismus gelingen ſollte, die Autonomie der Gemeinden und Kantone, welche Jahrhunderte hindurch im ſchönen Schweizerlande die Freiheit und das Glück des freien Mannes garantierten, blindlings zu zerſtören? Wir lieben die Schule nicht weniger als unſere Gegner, und gerade, weil wir ſie lieben, wollen wir ihr das köſtliche Kleinod erhalten, die Freiheit der Erziehung und des Unterrichtes. Unſere Loſung ſei daher im bevorſtehenden Schulſtreit: Dem freien Land die freie Schule!

Verhältnis des Lehrers zum Schüler außerhalb der Schule.

(Von J. Br., Lehrer in Zug.)
(Schluß.)

Als Mitglied der Kirche, deren Hauptgebot die Liebe zu Gott und dem Nächſten iſt, ſoll der Lehrer nach dem Beiſpiele des göttlichen Heilandes, dem Stifter unſerer hl. Kirche,

III. ein aufrichtiger Kinderfreund ſein.

Wie uns die Geſchichte der Erziehung zeigt, trat mit dem Chriſtentum für die Menſchheit ein entſcheidender Wendepunkt ein. Während bei den heidniſchen Völkern meiſt nur der Knabe der öffentlichen Erziehung und Bildung teilhaftig wurde, während das Mädchen und die Kinder der niederen Klaſſen oder Sklaven ausſchließlich der häuslichen Zucht überlaſſen waren, kam im Chriſtentum die Gleichberechtigung aller Menſchen untereinander zur Geltung. Zwar wurde dadurch nicht jeder Unterſchied der Stände aufgehoben, aber doch hatte der Gebieter im Untergebenen ein Kind und Ebenbild Gottes zu ehren und durfte ihn nicht zum Sklaven oder ſelbſt zum Tiere herabwürdigen, wie es im Heidentum geſchah. Die Strenge der ſpartaniſchen Zucht und die unbeſchränkte väterliche Gewalt bei den Römern wurde durch den Geiſt chriſtlicher Liebe gemildert.

Den Kindern wurde ſchon von den Apoſteln Gehorſam und Ehrerbietung gegen Eltern und Lehrer eingeſchärft; den Eltern und Lehrern aber, daß ſie die Kinder nicht hart, ſondern liebreich behandeln, in Zucht und Ermahnung des Herrn erziehen und ihnen mit gutem Beiſpiele vorangehen.

Der göttliche Kinderfreund ſelbſt fordert von uns hohe Achtung vor der Kinderwelt und die hingebendſte Liebe an dieſelbe, wenn er ſagt: „Laſſet die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht“, und wenn er ausruft: „Wer einem aus dieſen Kleinen, die an Mich glauben, Ärgernis gibt, dem wäre es beſſer, es würde ihm ein Mühlſtein an ſeinen Hals gehängt und e‘